

1. Vorwort zu den Zielen der Gestaltungsrichtlinie

Die als Bodendenkmal eingetragene und baulich in Teilen unter Denkmalschutz stehende Xantener Innenstadt ist durch ihre Stadtgeschichte geprägt, lädt zum Bummeln, Besichtigen und Verweilen ein und wird auch gern von vielen auswärtigen Gästen besucht. In den vergangenen Jahren hat sich der öffentliche Raum in der Xantener Altstadt mit der Umgestaltung des Marktplatzes, der Einrichtung eines barrierefreien Laufwegs und weiterer städtischer wie auch privater Maßnahmen positiv entwickelt. Dem öffentlichen Raum kommt eine besondere Bedeutung zu, er dient dem Gemeingebrauch Aller!

Sondernutzungen im öffentlichen Raum, wie Außengastronomie oder Warenauslagen, können diesen bereichern und zu einer urbanen Qualität beitragen. Allerdings kann der damit verbundene Anspruch auf Aufmerksamkeit und Individualität auch zu einer Verunklarung des Stadtbildes führen. Die Gestaltungsrichtlinien der Sondernutzungssatzung sollen dem entgegenwirken und dafür sorgen, private Sondernutzungen mit den Ansprüchen der städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gestaltqualität in Einklang zu bringen. Da das Leben erst durch die Vielfalt schön wird, sollen innerhalb eines gesetzten Rahmens aber auch weiterhin unterschiedliche Formen und Leistungen gefördert werden. Die Gestaltung soll dem Charakter des Ortes als zeitgemäßes, lebendiges Zentrum der Stadtgesellschaft in der historischen Mitte der Stadt Xanten Rechnung tragen.

Die bereits bestehenden Gestaltungsrichtlinien wurden im Rahmen von Arbeitskreisen mit Akteurinnen und Akteuren aus Handel und Gastronomie, den zuständigen Ämtern der Denkmalpflege sowie dem Gestaltungsbeirat und den Fachämtern der Verwaltung der Stadt Xanten im Herbst 2023 überarbeitet. Ein illustriertes Gestaltungshandbuch erläutert die Richtlinien anschaulich.

Hinweise

Die hier dargelegten Regelungen geben den Rahmen zur individuellen Nutzung vor. Sie befreien nicht von der Einholung einer Sondernutzungserlaubnis. Diese ist beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Stadt Xanten zu beantragen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis unterliegt der Einzelfallbetrachtung und bewertet zudem die individuelle Situation der Antragsstellenden, wie z.B. Lage, Art und Größe des Betriebes oder Aspekte des Brandschutzes oder der Fluchtwegesituation.

3.1 Gastronomiemöblierung

- Art der Möblierung: Pro Betrieb ist nur ein Möblierungstyp für Stühle, Tische o. ä. zu verwenden. Die Stühle und Tische sollen in der Gestaltung, d. h. in Form, Material und Farbe zueinander passen. Ausnahmsweise dürfen Betriebe mit mehreren Geschäftszweigen zwei räumlich getrennte Einheiten einrichten, für die jeweils ein eigener Möblierungstyp gewählt werden darf. Damit Möblierungen keine abgrenzende Wirkung entwickeln, dürfen Sitzbänke nur in unmittelbarer Nähe zum Gebäude aufgestellt werden. Auf freien Platzflächen und im Übergang zu Laufwegen sind nur Einzelsitzmöbel erlaubt.
- Material: Die Möblierung soll aus Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder einer Kombination dieser Materialien bestehen. Ausnahmsweise sind hochwertige Kunststoffmöbel zulässig, welche die zulässigen Materialien imitieren. Monoblock-Kunststoffmöbel sind grundsätzlich unzulässig. Die Verwendung von Bierzeltgarnituren ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit sogenannten Hussens (Stoffhüllen) bedeckt werden.
- Farbe: Die Möbel sollen in gedeckten Farben gehalten werden, wie z. B. in Brauntönen, hellbeige, schwarz, grau, dunkelgrün oder ähnlichem. Schrille Farben wie z. B. Neonfarben sowie die Farbe Weiß sind nicht zulässig.
- Werbung: Auf dem Mobiliar ist kein Werbeaufdruck zulässig.
- Nutzungszeitraum: regulär während der Saison des jeweiligen Betriebes. Außerhalb der Saison in der Winterzeit ist sämtliche Möblierung aus dem Straßenraum zu entfernen, es sei denn, diese wird täglich genutzt.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Möblierung (siehe auch Aufstellplan in der Anlage): Ein Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung von Möblierung eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege frei zu lassen; der barrierefreie Streifen darf nicht durch Möblierung in Anspruch genommen werden.

3.2 Überdachungen

- Art der Überdachung: Zulässig sind nur Sonnenschirme sowie Markisen, die ausschließlich an der Hauswand des Betriebes befestigt sind.
 - Sonnenschirme werden über Bodenhülsen befestigt. Für jeden neuen Eingriff in den Boden muss als Einzelfallentscheidung im Vorfeld eine Denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt und erteilt werden. Sofern Kosten, z. B. für eine archäologische Begleitung, entstehen, müssen diese durch den Verursacher getragen werden. Schirme, die innerhalb des Baumrings auf dem Großen Markt aufgestellt werden, dürfen maximal einen Durchmesser von 4 m bzw. maximal eine Kantenlänge von 4 m haben.
 - Freistehende Markisen auf Pfosten oder ähnlichem sowie Pfosten zur Stabilisierung von Markisen sind unzulässig. Das Maß der Tiefe von Markisen ergibt sich aus der Statik der Konstruktion bzw. maximal der zugelassenen Aufstellfläche von Möblierungen (s. Aufstellplan). Die minimale lichte Höhe an der Vorderkante von Markisen beträgt 2,20 m.
 - Alle übrigen Formen von Überdachungen, wie z. B. Zelte, Pavillons, Planen oder Sonnensegel, sind unzulässig.
- Material: Für Sonnenschirme und Markisen sind nur einfarbige oder gestreifte Stoffe zu verwenden, welche nicht glänzen und aus den Materialien Leinen, Segeltuch oder Baumwolle bestehen oder diese imitieren.

- Farbe: Die Farbe der Sonnenschirme und Markisen muss zur dahinter befindlichen Hausfassade passen. Empfohlen werden vor allem die Farben weiß, sandfarben, beige, grau und rot. Grelle Farben oder Neonfarben dürfen nicht verwendet werden.
- Werbung: Auf dem Sonnenschirm bzw. auf der Markise selbst darf nur mit dem Namen des zugehörigen Betriebs geworben werden. Fremde Werbung z. B. für Getränke o. ä. ist nicht gestattet.
- Nutzungszeitraum: Sonnenschirme dürfen nur während der Saison des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Außerhalb der Saison in der Winterzeit sind sämtliche Sonnenschirme zu entfernen, es sei denn, diese werden täglich genutzt.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Überdachungen: (siehe auch Aufstellplan in der Anlage): Ein zu beachtender Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt. Grundsätzlich ist bei dem Aufstellen von Überdachungen eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege frei zu lassen, der barrierefreie Streifen darf nicht überdacht werden.

3.3 Abgrenzungen/ Windschutz

- Art der Abgrenzung: Zulässig sind Abgrenzungen und Windschutzelemente nur für Gastronomiebetriebe. Sie müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Zäune, Palisaden oder Rankgitter sind grundsätzlich unzulässig. Alternativ können Abgrenzungen aus Pflanzgefäßen bestehen.
- Material: Die Windschutzelemente sollen überwiegend aus transparentem, farblosem Sicherheitsglas oder gleichwertigen durchsichtigen Kunststoffelementen bestehen. Ausnahmsweise darf der untere Teil eines Windschutzelementes bis zu einer Höhe von maximal 40 cm auch undurchsichtig gestaltet werden. Tragende Elemente sind nur aus nicht glänzendem Metall mit schlanken Konstruktionsprofilen zulässig, ihr Anteil ist so gering wie möglich zu halten.
- Höhe: Die zulässige Höhe der Windschutzelemente ist von ihrer Position abhängig. Bei seitlichen Elementen senkrecht zur Fassade ist eine Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Bei Elementen parallel zur Fassade, d. h. zum öffentlichen Verkehrsraum ausgerichtet, ist die Höhe in den Sommermonaten vom 01. April bis zum 31. Oktober auf maximal 1,20 m beschränkt. Bei Eckgebäuden ist dementsprechend insgesamt eine maximale Höhe von 1,20 m einzuhalten. In den Wintermonaten vom 1. November bis zum 31. März dürfen alle Elemente eine maximale Höhe von 1,80 m aufweisen.
- Werbung: Zulässig ist nur der Name des Gastronomiebetriebs, der in ein Logo integriert sein darf. Die Größe des Logos bzw. der Schrift darf maximal 50 cm x 50 cm betragen. Weitere Werbung bzw. Schriftzüge sind nicht gestattet.
- Nutzungszeitraum: Abgrenzungen dürfen nur während der Saison des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Außerhalb der Saison in der Winterzeit sind sämtliche Abgrenzungen zu entfernen, es sei denn, diese werden täglich genutzt.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Abgrenzungen: Das Aufstellen von Abgrenzungen und Windschutzelementen ist nur für Außengastronomieflächen, die sich unmittelbar am Gebäude befinden, zulässig. Grundsätzlich ist eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege frei zu lassen, der barrierefreie Streifen darf nicht durch Abgrenzungen in Anspruch genommen werden.

3.4 Bepflanzung

- Art und Höhe der Bepflanzung: Die Auswahl der Bepflanzung und deren Höhe erfolgt durch den Betreiber bzw. Eigentümer. Vorschläge für jahreszeitlich attraktive Bepflanzung können dem Gestaltungshandbuch entnommen werden. Pro Betrieb darf nur ein Typ Pflanzgefäß verwendet werden.
- Material: Als Pflanzgefäße sind nur Ton-, Keramik-, Metallgefäße oder hochwertige Holzgefäße zulässig sowie gleichwertig aussehende Kunststoffgefäße. Der Einsatz von Pflanzbehältern aus Beton sowie Waschbeton ist ausgeschlossen.
- Größe: Die Größe der Pflanzgefäße soll maximal jeweils 90 cm in Höhe, Breite und Tiefe betragen.
- Freihaltung städtebaulich wichtiger Bereiche von Bepflanzungen (siehe auch Aufstellplan in der Anlage): Ein zu beachtender Aufstellplan für den Marktplatz ist der Richtlinie als Anlage beigefügt.: Grundsätzlich ist eine ausreichende Fläche für Passanten/ Rettungswege bzw. Lieferverkehr frei zu lassen; der barrierefreie Streifen darf nicht durch Bepflanzungen in Anspruch genommen werden.

3.5 Mobile Werbeträger (Klapptafeln, Hinweisschilder, Sonderformen) und Speisekartenkästen

- Geltungsbereich für die Regelungen zu Werbeträgern: Diese Regelung gilt abweichend von den übrigen Regelungen nur für die Hauptgeschäftsbereiche, d. h. für den Markt, für die Marsstraße, Kurfürstenstraße und Klever Straße. Im übrigen Bereich der Innenstadt ist sie nicht anzuwenden.
- Art der Werbeträger: Zulässig sind mobile Werbeträger in Form von Klapptafeln und Hinweisschildern. Speisekartenkästen (Vitrinen für Speisekarten) können sowohl mobil wie auch feststehend aufgestellt werden. Ausnahmsweise zulässig sind Sonderformen, die sich in ihrer Gestaltung auf das Produkt des jeweiligen Betriebs beziehen (z. B. Eistüte für Eisverkauf oder Kuh für Metzgerei) sowie Werbefahrräder. Sich drehende oder beleuchtete bzw. selbstleuchtende mobile Werbeträger sind nicht erlaubt.
- Anzahl der Werbeträger: Pro Geschäft ist maximal ein Werbeträger, d. h. entweder ein Schild oder eine Sonderform oder ein Werbefahrrad zulässig. Gastronomiebetriebe dürfen zusätzlich einen Speisekartenkasten aufstellen.
- Standort der Werbeträger: Mobile Werbeträger einschließlich Speisekartenkästen und Sonderformen dürfen maximal 2 m von der Hausfassade des zugehörigen Ladens bzw. der Stätte der Leistung entfernt aufgestellt werden. Gastronomiebetriebe, die eine Außengastonomie eingerichtet haben, dürfen mobile Werbeträger auch über den Maximalabstand von 2 m hinausgehend unmittelbar an die Abgrenzung stellen bzw. einen Speisekartenkasten an der Abgrenzung befestigen, sofern eine ausreichend große Fläche für Passanten/ Rettungswege bzw. Lieferverkehr verbleibt.
- Farbe: Grelle Farben oder Neonfarben dürfen bei der Gestaltung der Werbeträger nicht verwendet werden.
- Aufstellungszeit: Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeträger zu entfernen. Speisekartenkästen dürfen fest aufgestellt werden.

3.6 Warenauslagen

- Geltungsbereich für die Regelungen zu Warenauslagen: Diese Regelung gilt abweichend von den übrigen Regelungen nur für die Hauptgeschäftsbereiche, d. h. für den Markt, für die Marsstraße, Kurfürstenstraße und Klever Straße. Im übrigen Bereich der Innenstadt ist sie nicht anzuwenden.
- Art der Warenauslagen: Zulässig sind Warentische, -körbe und -stände sowie einzeln aufgestellte Waren.
- Menge der Warenauslagen: Warenauslagen dürfen insgesamt maximal eine Aufstelllänge von 50 % der Fassadenlänge des Betriebs betragen und maximal eine Tiefe von 2 m vor der Hauswand in Anspruch nehmen, sofern eine ausreichend große Fläche für Passanten/ Rettungswege bzw. Lieferverkehr verbleibt. Bei besonders schmalen Gebäuden können hierzu im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden.
- Farbe: Grelle Farben oder Neonfarben dürfen bei der Gestaltung der Warentische, -körbe und -stände nicht verwendet werden.
- Aufstellungszeit: Nach Geschäftsschluss sind Warenauslagen samt Warentischen, -körben und -ständen zu entfernen.

3.7 Bodenbeläge/ Podeste

- Bodenbeläge wie z. B. Teppiche und der Bau von Podesten sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei besonderen Anlässen zulässig.
- Kleinere Fußabtreter ohne Werbung sind zulässig.

3.8 Heizsysteme

- In Außengastronomiebereichen, die an Hausfassaden der Hauptgastronomie angrenzen und über den dazugehörigen Gastronomiebetrieb mit Strom versorgt werden können, dürfen kompakte strombetriebene Infrarot-Kurzwellen-Heizstrahler installiert werden.¹ Dabei müssen sie so angebracht werden, dass optisch und stadtgestalterisch keine Beeinträchtigung des Stadtbildes der historischen Altstadt erfolgt.
- Da aus stadtgestalterischen und Sicherheitsgründen weder am Boden noch in der Luft Stromleitungen den öffentlichen Laufweg queren sollen, sind generell Heizsysteme jedweder Art im sog. „inneren Bereich“ des Großen Marktes, d.h. in dem Bereich, der durch den querenden öffentlichen Laufweg von der Hauptgastronomie abgegrenzt wird, unzulässig.
- Gas- und strombetriebene Heizpilze und offene Gasflammen zu Heizzwecken sind aus stadtgestalterischen Gründen generell nicht zulässig.

¹ Diese Regelung läuft zum 31.12.2028 automatisch aus. Rechtzeitig vor dem Ablauf wird der Rat der Stadt Xanten eine Nachfolgeregelung erlassen.